

ditionem vivere nequeant". (Liguori, homo apostol. tract. 13. n. 48.) War der betreffende Ausheiler von der Dürftigkeit der Empfänger überzeugt, so kann er, selbst wenn er begütert ist, zur Erstattung nicht verpflichtet werden. Zweifelte er aber an deren Dürftigkeit, so hätte er sich bei einem Sachkundigen (etwa bei seinem Beichtvater oder bei einem Fachgelehrten) Raths erholen sollen. Hiemit ganz übereinstimmend und das Dargelegte zum Theil noch etwas weiter ausführend sagt wiederum Sahrus: „Si necessitas et inopia sua sit certa, potest sibi aut cognatis tamquam vere pauperibus illa (bona) elargiri, dummodo id faciat sine fraude et dolo. Quia, quum jure expressum sit, dari debere pauperibus, non autem his vel illis, consequenter potest sine consilio alicujus ea sibi restituere. Et confirmatur: quia, si aliquis alias deberet restituere, esset pium dare huic, qui nunc retinet; ergo ipse poterit sibi retinere. Quando autem necessitas non est ita certa, ne quis sinat se proprio affectu et judicio in causa propria decipi, monent praefati autores (dort werden deren eis aufgezählt, an deren Spize Thomas und Cajetan), quod non retineat ea sibi aut ea suis amicis et parentibus distribuat sine autoritate Parochiani aut prudentis confessarii, maxime si quantitas sit magna (in unserem Falle ist dieselbe nicht groß). Ubi autem semel sibi aut suis consanguineis praedicta autoritate et consilio distribuerit, non tenetur amplius ad restitutionem, etiamsi postea ad pinguorem fortunam venerit“. (Ubi supra n. 21., cfr. etiam Aerntys, theol. moral. I. lib. 3. tract. 7. n. 266.)

Aber wie wäre es bezüglich der Erstattung, wenn etwa nach bereits erfolgter Ausheilung des fraglichen Betrages Xaver gegen alles Erwarten auf einmal wieder zum Vorschein käme oder auf irgend eine Weise wieder zugänglich würde? Daraüber belehrt uns der hl. Alfonso in folgender Antwort: „Quando, spectatis omnibus circumstantiis, non est (d. h. non censetur, wie in unserem Falle) amplius possibile, quod dominus inveniatur, tunc pauper acquirit rei absolutum dominium, sine ullo onere restitutionis (si dominus postea casu appareat). (Tom. 3. n. 590.) Was zu thun ist, si aliqua spes remaneat inveniendi dominum rei, soll hier nicht in Betracht gezogen werden.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

XIV. (Neuemotive und Neueformel.) Es ist öfters in dieser Zeitschrift die Rede von den „Neuemotiven und Neueformeln“, und ganz richtig, denn es gibt nichts wichtigeres in Betreff des heiligen Bußsacramentes als die Kinder in der Schule oder die Gläubigen zu belehren, wie sie eine gute Neue auf eine leichte Weise zu erwecken haben. So hat man auch in dem II. Hefte 1895 einige praktische Winke über diesen Gegenstand mit Interesse gelesen. Der

hochwürdige Herr Pfarrer Bichler bemerkt ganz gut, dass der in der Neuförmel übliche Ausdruck „das höchste und liebenswürdigste Gut“ die Kinder und das Volk fast lässt und sie sich darunter kaum etwas vorzustellen vermögen; dass zuerst die Motive zu nennen sind, und dann kann aus ihnen der Affect der Reue folgen; und dass die Bitte um Verzeihung das Herz zur Reue bewege und darum nicht fehlen solle. Auf Grund seiner Ausführungen gibt er dann eine schöne, zum Herzen sprechende Neuförmel an, die mit der Anrufung „Mein Gott“ beginnt.

Doch wäre es sehr wünschenswert, dass eine präzise Neuförmel alles genau enthalte, was der Katechismus oder die Moral gewöhnlich über die Reue lehrt, gemäß den Worten des Catechismus romanus: *Ex his igitur colligi poterunt, quae ad veram contritionem maxime sunt necessaria: de quibus fidelem populum „accurate“ oportebit docere, ut quisque intelligat, qua ratione comparare eam possit, regulamque habeat, qua dijudicet, quantum absit ab ejus virtutis perfectione.* Diese „ad veram contritionem maxime necessaria“ sind angegeben in den vorhergehenden Absätzen: Hanc (contritionem) Patres in Concilio Tridentino ita definiunt: *Contritio est animi dolor ac detestatio de peccato commisso cum proposito non peccandi de cetero. . . . Summum vero et maximum dolorem ex peccatis suscipiendum esse . . . Maxime autem hortandi sunt fideles, ut ad singula mortalia crima proprium contritionis dolorem adhibere studeant* (De Poenitentiae Sacramento 20—26). Ähnlich definieren die Moralsbücher die Contritio mit den Worten des Tridentinum; setzen dann die Reuemotive auseinander „quia peccatum est offensa Dei super omnia dilecti, vel offensa Dei illud summe abominantis ob ejusdem turpitudinem, et suppliciis vindicantis“ (Müller Theol. Mor. III. § 112.); und geben noch etwas deutlicher die vier bekannten Eigenschaften an, welche die Reue haben muss, damit die Sünden nachgelassen werden. (Gury, Comp. Th. Mor. II. 449; Lehmkuhl Th. Mor. II. 283.)

Auf Grund dieser Lehren möchte ich mir erlauben, die oben erwähnte Neuförmel auf folgende Weise zu vervollständigen. „Mein Gott! Durch meine Sünden habe ich Dich, den Höchstgerechten, beleidigt, und so das Fegefeuer oder die Hölle verdient, und den Himmel verloren! — Ach, ich bereue darum¹⁾ — mehr als alle anderen Uebel — vom Herzen — alle meine Sünden! — Mein Gott! Du bist unendlich gut, Du bist mein bester Vater, Du hast mich aus Liebe erschaffen, erlöst, geheiligt — ich liebe Dich deshalb von ganzem Herzen — und ich habe Dich so oft beleidigt und gekränkt²⁾ — Ach, alle meine Sünden³⁾ sind mir darum vom Herzen,⁴⁾ — und mehr als alle anderen Uebel⁵⁾ — leid! Verzeihe

¹⁾ Contritio imperfecta. — ²⁾ Perfecta, supernaturalis. — ³⁾ Universalis.

— ⁴⁾ Interna seu vera. — ⁵⁾ Ueber alles, appretiative summa.

mir, o barmherziger Gott, — ich verabscheue alle meine Sünden¹⁾ und nehme mir ernstlich vor²⁾ Dich mit keiner Sünde mehr zu beläden, und auch die Gelegenheit zur Sünde zu meiden. Amen."

Seckau.

P. Method. Vojácek O. S. B.

XV. (Fastendispens.) In einem Fastenmandat findet sich die übliche Clausel: „Für besondere Fälle ertheilen Wir hiemit den Seelsorgern und Beichtvätern Unserer Diöcese die Vollmacht, aus wichtigen Gründen einzelne Personen zu dispensieren.“ Innerhalb dieser Diöcese nun kommt Cajus zum Beichtvater Titius, bei welchem er zu beichten pflegt, und bittet, auf gute Gründe gestützt, um Dispens. Titius gewährt sie. Nun bittet Cajus aus ähnlichen Gründen um Dispens für seine Frau, die nicht Beichtkind des Titius ist. Kann Titius dieselbe dispensieren?

Antwort: Ja! — Zunächst ist wohl kein Hindernis, dass die Frau des Cajus nicht selbst erscheint; denn es ist nirgends gesagt, dass die Dispens im Beichtstuhl geschehen müsste; sie kann also auch brieflich oder durch einen Boten geschehen, vorausgesetzt, dass geprüft werden kann, ob genügende Dispensgründe vorliegen. Somit hängt die Entscheidung lediglich davon ab, wie das Wort „Beichtvater“ zu verstehen ist. Ist es im beschränkteren Sinne zu nehmen, d. h. wird den Beichtvätern Vollmacht ertheilt lediglich für diejenigen, deren Beichtvater sie actuell sind, dann kann Titius natürlich die Frau nicht dispensieren. Ist der Ausdruck dagegen weiter zu verstehen, etwa in folgendem Sinn: „Alle, welche Jurisdiction haben zum Beichthören, haben auch Jurisdiction, diese Dispens zu ertheilen,“ dann kann Titius die Frau dispensieren; wenigstens wenn er für sie Jurisdiction hätte, ihre Beicht zu hören, falls sie also z. B. nicht außerhalb der Diöcese wohnte. Letztere Ansicht scheint uns den Vorzug zu verdienen. Denn an sich geben beide Auffassungen des Wortes „Beichtvater“ einen durchaus vernünftigen Sinn. Dann aber tritt die Regel ein: „Beneficia sunt amplianda.“ Zwar muss die einem Einzelnen gegebene Dispens in der Regel strict interpretiert werden; nicht aber die Dispens-Befugnis oder -Vollmacht. Diese wird als beneficium aufgefasst und ihr gegenüber findet somit jener Grundsatz Anwendung, dass beneficia weit interpretiert werden müssen.

Trier.

L. v. Hammerstein S. J.

XVI. (Schwierige Beibringung eines Todtenscheines.) Der ledige Paul Bauer will sich mit Francisca Stanzer verehelichen. Deren Ehegatte Johann ist in Ausübung seines Gewerbes in Schaden in Preußisch Schlesien gestorben. Der Todesfall wurde aber in die Todtenmatrik einzutragen vergessen. Wie soll die Witwe Francisca Stanzer den Tod ihres Mannes beweisen?

¹⁾ Detestatio. — ²⁾ Propositum.